

GZ A8 006485/2007/0007

Immobilientransaktion Stadt Graz –  
Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.,  
Rückkauf diverser Leasingobjekte

1. Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes,
2. Anbot zum Abschluss eines Mietvertrages
3. Haftungsübernahme der Stadt Graz für  
eine Finanzmittelaufnahme der GBG in  
Höhe von € 2.877.406,56

Graz, am 23.09.2010

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss  
Berichtersteller/in:

.....

Zu 3.)

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.  
§ 45 Abs 3 lit c des Statutes der Landes-  
hauptstadt Graz;  
Mindestanzahl der Anwesenden:  
38, Zustimmung von  
mindestens 29 Mitgliedern  
des Gemeinderates

### **Bericht an den Gemeinderat**

Die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H. (GBG) hat im Zuge der Immobilientransaktionen mit der Stadt Graz leasingfinanzierte, mit Baurechten belastete, Liegenschaften erworben.

Zu diesen Liegenschaften zählen unter anderem folgende, welche die GBG mit der Immobilientransaktion IV gekauft hat:

- EZ 2732 KG 63105, Volksschule Triesterstraße, Reiherstadlgasse 48,50
- EZ 762 KG 63106, Volksschule Münzgraben/Krones, Münzgrabenstraße 18, Kastelfeldgasse 5
- EZ 2885 KG 63108, Volksschule Andritz, Prochaskagasse 9
- EZ 468 KG 63122, Volksschule/Hauptschule Puntigam, Gradnerstraße 24
- EZ 968, KG 63125, Volksschule/Hauptschule Neuhart, Kapellenstraße 100
- EZ 1200, KG 63128, Volksschule Peter Rosegger/Wetzelsdorf, Loewegasse 8

Auf den Baurechtseinlagen dieser Liegenschaften (EZ 2733, 2471, 2888, 1599, 2994, 2298)) ist jeweils ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Graz intabuliert.

Zum Zweck der Leasingfinanzierung hat die Stadt Graz mit Beginn 01.10.1995 mit der Schul- und Amtsgebäude Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H. für jedes einzelne Objekt folgende Verträge abgeschlossen:

1. unbefristeter Immobilienleasingmietvertrag mit einem 15-jährigen Kündigungsverzicht
2. Einräumung eines 50-jährigen Baurechts auf der Liegenschaft
3. Andienungsrecht, das Baurecht nach Ablauf des Kündigungsverzichtes zurückzukaufen

Der Kündigungsverzicht der Immobilienleasingmietverträge endet am 30.09.2010 und ist nunmehr der Rückkauf der Baurechte samt den zugehörigen Bauwerken durch die GBG zum Preis von 2.740.387,20 (unter Inanspruchnahme der USt-Befreiung) vorgesehen. Gleichzeitig wird der Stadt Graz die Kautions in selber Höhe rückerstattet werden, wobei beabsichtigt ist, die Zahlung im Kompensationsweg direkt von der GBG an die Stadt Graz zu leisten.

Die von der Leasinggesellschaft angebotene Option einer möglichen Verlängerung des Leasingvertrags wurde mit der GBG erörtert, jedoch mit dem Ergebnis, dass doch der Ankauf des Objekts per Ende September 2010 die für das Haus Graz bessere Lösung darstellt.

In diesem Fall fällt zwar die Grunderwerbsteuer an, welche aber letztlich über den Finanzausgleich größtenteils wieder an die Stadt Graz zurückfließt, sodass bei einer Verlängerung der Kalkulationszinssatz höher wäre als die derzeitige interne Finanzierungsbasis. Für eine Vermeidung der Grunderwerbsteuer haben auch die Steuerexperten keine rasche Lösung zur Verfügung stellen können.

Um den Rückkauf der Baurechte nunmehr durchführen zu können, benötigt die GBG beglaubigt unterfertigte Löschungserklärungen für die zugunsten der Stadt Graz eingetragenen Vorkaufsrechte.

Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Graz gegenüber der Leasinggesellschaft Schad- und Klagloserklärungen für alle 6 Objekte abzugeben. Diesem Bericht ist als Beilage eine Mustervereinbarung für das Objekt Volksschule Triesterstraße angeschlossen, welche einen integrierenden Bestandteil bildet.

Nutzerin des Objektes wird auch weiterhin die Stadt Graz, Stadtschulamt, sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf Basis des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Musteranbots (Muster für das Objekt Volksschule Triesterstraße) die Abschlüsse der Mietverträge zwischen der GBG und der Stadt Graz, Stadtschulamt, für alle 6 Objekte zu genehmigen. Aus der diesem Bericht ebenfalls beiliegenden Gesamtaufstellung sind die Mietkosten für alle 6 Objekte analog zur Rückanmietung im Rahmen der Immobilientransaktionen zu entnehmen.

Die Angebote werden nicht unterfertigt. Die Annahme der Angebote erfolgt ausschließlich konkludent durch Duldung der Nutzung durch die Vermieterin.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 9 sowie Abs 3 lit c des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/67 idF LGBl Nr 42/2010, beschließen:

- 1) Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Punkt III. des jeweiligen Baurechtsvertrages eingeräumten Vorkaufsrechtes an den im Motivenbericht aufgelisteten Liegenschaften.
- 2) Die Errichtung sämtlicher mit der Durchführung verbundenen Erklärungen (insbes. Löschungserklärungen) wird vom Präsidialamt-Referat für Zivilrechtsangelegenheiten durchgeführt.
- 3) Die im Zusammenhang mit dem Rückkauf gegenüber der Schul- und Amtsgebäude Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H. abzugebenden Schad- und Klagloserklärungen in Form der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Mustervereinbarung werden genehmigt.
- 4) Auf Basis des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Musteranbots werden die Abschlüsse der Mietverträge zwischen der GBG und der Stadt Graz, Stadtschulamt für alle 6 Objekte genehmigt.
- 5) Der Gemeinderat der Stadt Graz stimmt mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit einer Fremdmittelaufnahme der GBG in Höhe von € 2.877.405,56 inkl. 5% Nebenkosten sowie der städtischen Garantie für die Bedienung dieser Fremdmittelaufnahme zu.

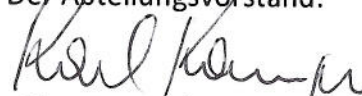
3 Beilagen (zu GZ A8 006485/2007/0007):

- ./1 Vereinbarung mit der  
Schul- und Amtsgebäude  
Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H.,
- ./2 Anbot zum Abschluss eines Mietvertrages
- ./3 Mieten für Leasingrückkäufe

Die Bearbeiterin:

  
Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:

  
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Stadt Graz  
8010 Graz, Rathaus

An die  
Schul- und Amtsgebäude Grundstücks-  
verwaltungsgesellschaft m.b.H.  
Andreas Hofer Platz 17  
8010 Graz

**Baurecht auf EZ 2732, BREZ 2733, KG 63105 Gries,  
Immobilienleasingmietvertrag vom 16.07.1994/01.09.1994**

Graz, am

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Baurechtsvertrag vom 02.09.1994 hinsichtlich oben angeführten Baurechts soll – wie uns mitgeteilt wurde – aufgelöst werden und in diesem Zusammenhang das Gebäude an die Grazer Bau und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. (FN 165279 h), im folgenden GBG genannt, als Liegenschaftseigentümerin übertragen werden.

Wir halten Sie für etwaige aus vorgenannter Übertragung resultierenden Ansprüche und Forderungen (von der GBG oder von Dritten) jedweder Art (auch betreffend Kosten, Steuern und Gebühren) vollkommen schad- und klaglos. Davon ausgenommen sind jedoch allfällige Kosten der diesbezüglichen Rechtsberatung, die die Vertragsparteien jeweils selbst tragen. Die GBG wurde von uns über sämtliche bestehenden Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse informiert.

Da wir als Mieter gemäß mit Ihnen abgeschlossenem Immobilienleasingmietvertrag verpflichtet sind, Ihnen als Vermieter alle Aufwendungen, die Ihnen in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Mietobjektes erwachsen, zu ersetzen, sind wir auch verpflichtet Ihnen die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises anlässlich des Verkaufes zu ersetzen. Wir sind überein gekommen, dass wir aus Kostenminimierungsgründen auf die Erstellung eines Energieausweises verzichten und dass wir Sie an Stelle dessen hinsichtlich etwaiger Ansprüche der GBG, welche aus der Nichtvorlage eines Energieausweises resultieren könnten, schad- und klaglos halten werden.

Festgehalten wird, dass mit grundbuchsfähiger Unterfertigung des Baurechtauflösungsvertrages durch die GBG und die Schul- und Amtsgebäude Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., sowie Unterfertigung der Vereinbarung über die Aufrechnung des Ablösebetrages in Höhe von EUR 361.409,27 mit dem Kautionsauszahlungsbetrag in gleicher Höhe, der im Betreff angeführte Immobilienleasingmietvertrag, samt sämtlicher bezughabender Erklärungen über das Leasingobjekt zum Stichtag 01.10.2010 auf die GBG als Leasinggeber übergeht. Wir verzichten auf sämtliche allfälligen aus dem im Betreff angeführten Immobilienleasingmietvertrag samt sämtlichen bezughabenden Erklärungen – in welcher Form auch immer – der Schul- und Amtsgebäude Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H. gegenüber in der Vergangenheit gegebenenfalls entstandener Forderungen, insbesondere auf die Forderung der Rückzahlung der Kautions.

Sämtliche sich aus dieser Vereinbarung allfällig ergebenden Kosten und Gebühren werden von uns getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Stadt Graz:  
(Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2010, GZ.: A8 006485/2007/0007)  
Der Bürgermeister:

.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

.....

.....

Einverstanden und akzeptiert :

Schul- und Amtsgebäude Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H.  
FN 87499a

# Anbot zum Abschluss eines Mietvertrages

Hiermit bietet die Stadt Graz den Abschluss eines Bestandsvertrages wie folgt an:

Vertragspartner:

Die Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Mag. Günter Hirner und Bernd Weiss, Brückenkopfgasse 1, 8020 Graz, im Folgenden kurz "Vermieterin" genannt, einerseits

und

Die Stadt Graz, p. A. Stadtschulamt, Wielandgasse 7, 8010 Graz, im Folgenden kurz „Mieterin“ genannt, andererseits:

Dies nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

## § 1

Die Vermieterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2732 Grundbuch 63105 KG Gries mit den Grundstücken Nr. 1789/39, Nr. 1856/1 und Nr. 1856/2 im unverbürgten Gesamtausmaß von 17.187 m<sup>2</sup>, und verfügungsberechtigte Besitzerin der (derzeit noch im Baurecht der Schul- und Amtsgebäude Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H.) darauf befindlichen Objekte der VS Triesterstraße und Sonderschule. Mit Wirkung zum 01.10.2010 wird das Baurecht der Schul- und Amtsgebäude Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H. gelöscht.

## § 2

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet den in § 1 beschriebenen Mietgegenstand. Festgehalten wird, dass die Mieterin den Mietgegenstand seit jeher nutzt und diesen genau kennt.

### § 3

Das Mietverhältnis beginnt mit Angebotsannahme und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien verzichten bis zur Verwertung des Mietgegenstandes in Form des Verkaufes bzw.- der Vermietung an einen Dritten, jedenfalls aber bis zur Tilgung des auf den Mietgegenstand entfallenden Kaufpreisdarlehens auf die Aufkündigung des Mietverhältnisses; dies auch gegenüber Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolgern der Vermieterin (und insbesondere auch bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, wie Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen etc.).

Die einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses ist jederzeit möglich.

Die Mieterin ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung bzw. zur prekaristischen Überlassung des gesamten Mietgegenstandes an Dritte berechtigt. Dabei sind in den Unterbestandsverträgen Kündigungsfristen der Gestalt sicherzustellen, dass zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist das Unterbestandsverhältnis gekündigt werden kann. Die nur temporäre Vermietung oder prekaristische Überlassung von Turnsälen oder Gebäudeteilen bedarf keiner Zustimmung durch die Vermieterin.

### § 4

Das vereinbarte monatliche Entgelt besteht aus

- a) dem Mietzins und
- b) den anfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben

Als Mietzins wird ein Betrag von netto EUR 15.763,31 pro Monat, somit netto EUR 189.159,68 p.a. (in Worten: Euro einhundertneunundachtzigtausendeinhundertneunundfünfzig), vereinbart.

Als Betriebskosten und laufende öffentl. Abgaben gelten jedenfalls jene Aufwendungen, die in den §§ 21 bis 24 MRG genannt werden bzw. jede tatsächliche Ausgabe, die die Vermieterin aus dem Titel ihrer Eigentümerschaft für den Betrieb der Liegenschaft an Dritte zu leisten hat.

Festgestellt wird, dass solange die Mieterin den Mietgegenstand verwaltet, wechselseitig auf die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes verzichtet wird.

Die Vermieterin hat das Recht während des Mietverhältnisses neue, kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung entstehende Abgaben und Mehrkosten auf den Mietzins umzulegen.

Der vereinbarte Mietzins samt Zuschlägen ist im Voraus, monatlich jeweils zum 1. des Monats zu bezahlen.

Einvernehmlich wird ausdrücklich vereinbart, dass mit den jeweils zuletzt einlangenden Zahlungen zuerst automatisch allfällige zu diesem Zeitpunkt bestehende Zahlungsrückstände abgedeckt werden.



Im Falle des Verzuges der vereinbarten Mietzinsleistung kommen zusätzlich Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Ausmaßes zur Verrechnung.

Die Mieterin übernimmt die Verpflichtungen die dem Liegenschaftseigentümer gemäß § 93 StVO zukommen, oder gibt diese unter Schad- und Klagloshaltung der Vermieterin an einen befugten Dritten weiter. Die Weitergabe dieser Verpflichtung nach § 93 StVO an einen Nutzer wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## § 5

Die gesamte Verwaltung des Mietgegenstandes einschließlich der Mietzinsvorschreibung, der Jahresabrechnung, der Verrechnung mit der Vermieterin sowie der Entrichtung sämtlicher Betriebskosten im Sinne des § 4 dieses Angebotes obliegt der Mieterin. Als Verwalterin der Liegenschaft wird die Mieterin einen Energieausweis erstellen lassen und die Kosten dafür der Mieterin verrechnen.

Das Bestandsobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln und zu warten. Die Erhaltungspflicht der Vermieterin gemäß § 1096 ABGB wird hiermit ausdrücklich auf die Mieterin überbunden. Diese Erhaltungspflicht der Mieterin umfasst alle Teile der Bestandsache, also auch den Garten samt Einfriedung sowie sämtliche Installationen und die Außenhaut des Gebäudes. Erforderlichenfalls hat die Mieterin im Zuge ihrer Erhaltungspflicht auch Neuanschaffungen vorzunehmen. Festgehalten wird, dass diese Regelungen bei der Bemessung des Mietzinses berücksichtigt wurde; sie entspricht daher jedenfalls der Billigkeit. Die vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflichten der Mieterin bestehen unabhängig von allfälligen Ansprüchen des tatsächlichen Nutzers des Bestandsobjektes: diesbezüglich hat die Mieterin die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

Kommt die Mieterin ihrer vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der Arbeiten jederzeit auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen.

Die Mieterin erklärt sich damit einverstanden die allenfalls auf dem Mietgegenstand liegenden Grünflächen je nach Maßgabe, jedoch zumindest 2 mal p.a. zu mähen, bzw. einen allfälligen (Dritten) Nutzer dazu anzuhalten.

Die Mieterin hat für den ausreichenden Versicherungsschutz des Mietgegenstandes zu sorgen, wobei die Prämienzahlung direkt durch sie erfolgt. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung von aktuellen Versicherungswerten, die auch sämtliche Haftungen der Eigentümerin – also der Vermieterin – deckt, ist zwingend erforderlich und hat durch die Mieterin zu erfolgen, sodass im Falle eines Schadenseintrittes die Wiederherstellung des Objektes jedenfalls garantiert ist.

Die Feuerversicherungen sind zugunsten der Vermieterin zu vinkulieren, alle übrigen Versicherungen sind auf Wunsch der Vermieterin zu Ihren Gunsten zu vinkulieren. Die Mieterin hat der Vermieterin Kopien dieser Verträge zu übermitteln.

Ist im Falle eines Schadeneintrittes die Versicherungsentschädigung für die Schadensbehebung nicht ausreichend bzw. wurde keine Versicherung durch die Mieterin

abgeschlossen, obliegt die Kostentragung der Mieterin und ist die Vermieterin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten, ausgenommen bei Naturkatastrophen, Krieg undgl. Die Verpflichtung, das vereinbarte monatliche Entgelt gem. § 4 dieses Vertrages zu leisten, besteht unabhängig von der Nutzbarkeit des Mietgegenstandes.

Die Mieterin hat im Falle eines jeden Schadenseintrittes die Vermieterin davon unverzüglich nachweislich in Kenntnis zu setzen und nach Zustimmung der Vermieterin die Schadenabwicklung durchzuführen und der Vermieterin zu berichten.

Die Mieterin verpflichtet sich, die Vermieterin bei der Zustandskontrolle des Bestandsgegenstandes zu unterstützen und ihr nach vorheriger Terminvereinbarung, bzw. bei Gefahr im Verzug jederzeit Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes muss sich dieser frei von Fahrnissen in kontaminierungsfreiem Zustand befinden.

Die Vermieterin ist in Kenntnis darüber, dass der Vertragsgegenstand nach den schulrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb der öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz gewidmet ist. Die Vermieterin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Mieterin ihren Verpflichtungen als gesetzliche Schulerhalterin der öffentlichen Pflichtschulen gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nachkommen kann. Auf Basis der im Schulentwicklungskonzept festgestellten Prioritäten sind Neu-, Aus- und Zubauten bzw. Sanierungen am vertragsgegenständlichen Objekt nach Beschluss durch den Gemeinderat ausschließlich durch die Vermieterin umzusetzen, sofern dieser einen entsprechenden Finanzierungsvertrag und eine Haftungsübernahme durch die Stadt Graz ausgefolgt wird.

Sollten während des Mietverhältnisses dennoch bauliche Tätigkeiten (Neu-, Aus- und Zubauten bzw. Sanierungen) durch die Mieterin vorgenommen werden, so dürfen diese von der Mieterin auch auf eigene Kosten ohne Zustimmung durch die Vermieterin vorgenommen werden, sofern keine behördlichen Bewilligungen erforderlich sind. Die Mieterin verpflichtet sich jedoch, die Vermieterin über alle baulichen Maßnahmen zu informieren. Wenn behördliche Bewilligungen notwendig sind, ist nachweislich die Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese verpflichtet sich bereits jetzt, ihre Zustimmung zu geben und die behördlichen Ansuchen als Grundeigentümer mit zu unterfertigen, wenn durch die geplanten Baumaßnahmen keine Verringerung des Verkehrswertes der Liegenschaft eintritt.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen Investitionen der Mieterin entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## § 6

Es wird Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart. Der Mietzins ist nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat November 2010 verlautbarte Indexzahl.

Der Mietzins wird am 01.01. eines jeden Jahres ohne Berücksichtigung eines Schwellenwertes an den VPI angepasst, wobei dieser Berechnung die aktuell verfügbaren Indexziffern zugrunde zu legen sind. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die

Rechnung der weiteren Valorisationen. Die Vermieterin ist berechtigt die Wertsicherungsvereinbarung nach der Umstellung des Österreichischen Verbraucherpreisindex durch einen entsprechenden Nachfolgeindex weiterzuberechnen.

Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen/europäischen Bank vorgenommene EURIBOR-Berechnung heranzuziehen.

#### § 7

Nach Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der erforderlichen Beschlussfassung in den zuständigen Organen der Mieterin und der Vermieterin.

#### § 8

Dieses Anbot wird von der Stadt Graz erstellt und entstehen daher aus diesem Titel keine Kosten.

Dieses Anbot wird nicht unterfertigt. Die Annahme des Angebotes erfolgt ausschließlich konkludent durch Vorschreibung der ersten Monatsmiete.

Graz, im September 2010.

Beilage zum GR-Bericht  
 GZ A8 006485/2007/0007

Anmietung folgender ehemaliger Leasingobjekte:

KG	EZ	Objekt	Adresse	Miete p.a. netto EUR	Miete pro Monat netto EUR
63105	2732	VS Triesterstraße + Sonderschule	Reiherstadlgasse 48, 50	189.159,68	15.763,31
63106	762	VS Münzgraben/Krones	Münzgrabenstraße 18, Kastellfeldgasse 5	59.304,40	4.942,03
63108	2885	VS Andritz	Prochaskagasse 9	70.962,36	5.913,53
63122	468	VS/HS Puntigam	Gradnerstraße 24	205.772,26	17.147,69
63125	968	VS/HS Neuhart	Kapellenstraße 100	126.771,58	10.564,30
63128	1200	VS Peter Rosegger/Wetzelsdorf	Loewegasse 8	106.947,37	8.912,28